
Drittes Hauptstück.

Schluß = Folgen der vorstehenden Ausführung.

Erster Abschnitt.

Im außergerichtlichen Gesicht = Punkt.

A.

Erbfolge = Recht im ganzen Lehen.

I. Die Freyherren von Helmstädt sind rechtmäßige Lebensfolgere und dürfen sich sowohl in Besiz des Lehens setzen, als dem höchsten Lehenherrn vasallische Pflichten anbieten und ablegen. — II. Dieser hingegen ist schuldig, die Vasallen in ihren Rechten zu schützen. Dieser Schutz gründet sich — III. auf dem vasallischen Jure Retractus, welches ihnen — IV. eben sowohl gegen den Christophorischen Kauf von 1523. als eine allenfalls eingewendet werden mögende Präscription zu Hülfe kommt.

Nach allem deme, was bisher vorgetragen wor- I.
den, stammen also die Freyherren von Helmstädt
Hochhausenscher Linie vom ersten Erwerber ab,
stehen in der Civilgemeinschaft und Mitbelehnung
mit der Freyherrlich Helmstädtischen Bischofshe-
mer Linie, haben folglich das Recht, in ihrem
N 2 als

196 III. Hauptst. Schlussfolgen. I. Abchn.

altväterlichen aufgetragenen Stammlehen Bischofsheim mit dessen lehenbrieflicher Zubehörde, auf den Fall der Erlöschung der Bischofsheimer Branche mit Beyfall der hier allein anwendbaren Kaiserlichen gemeinen lehensrechten ohngestört zu succediren und sich selbst, vermöge ihrer Autonomie, und in Kraft derer Helmstädtischen Haus-Grundgesetze sowohl, als der gemeinen teutschen Rechten in den Besitz des eröfneten lehens zu setzen, somit ihrem lehensherrschaft in gesetzlicher Frist ihre vasallischen Pflichten geziemend anzubieten und abzulegen.

II. Gegenüber ist der lehensherr schuldig, die Freyherrn von Helmstädt in ihren wohlerrworbenen Rechten zu handhaben und zu schützen, und ihnen überhaupt Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, somit sie nach Maßgab des ersten lehenskontrakts und der bey diesem lehen von uralten Zeiten her üblichen lehensformul und Einrichtang zu belehnen.

III. Dieser lehensherrliche Schutz gründet sich hauptsächlich auch auf dem Recht der Stammsvertern ihr altväterliches Stammlehen, wenn es veräußert worden wäre, oder noch veräußert werden wollte, zurückzuziehen und wieder an sich zu bringen, somit nachtheilige Handlungen der Voreltern gegen den primitiven lehenskontrakt von sich abzuwälzen; welche Befugnisse sowohl allgemeinen Rechts sind als auch in denen Reichsgerichten alle Unterstützung, nach denen im Publiko bekannten Präudizien, sich zu gewärtigen haben.

Wäre

A Erbsfolge, Recht im ganzen Lehen. 197

Wäre daher auch die Christophorische Ver. IV. Äußerung seines z. von 1523. eine solche Ver. Äußerung gewesen, wie sie es doch erwiesenermaßen nicht ist, welche ihn, den Veräußerer, aus dem Civilnützeß und der Mitbelehnung hätte setzen müssen, so könnte doch dieselbige auf seine in gerader Linie abstammende Descendenz so wenig als auf seine übrigen Stammesvettern eine gleichende nachtheilige Folge hervorbringen. (q) Auch ist die anno 153. hinzugekommene lehenherrliche Einwilligung von der Beschaffenheit nicht, daß sie denen unschuldigen Stammesvettern ihre Lebensfolge-Rechte nehmen könnte; (r) und wollte man auch noch einwenden, daß binnen einer bald dreihundert jährigen Frist die Successions-Rechte der Christophorischen Nachkommenschaft schon längststens verjähret wäen, so ist doch bekanntes Rechts, daß von einer Veräußerung auf Verjährung der Schluß gere, dergestalten, daß das, was nicht veräußert, ohnmöglich verjähret werden könne, folglich jeder der Nachkommen des Veräußerers die Devokations-Klage von dem Tage seiner Erbs-Antrittung durch ganze dreißig Jahre anstel-

N 3

(q) KOENIG I. c. §. 34. hq. quod scilicet etiam filius multo magis agnatus scilicet ex Providentia majorum constitutum et licet cum consensu Domini alienatum, tam jure retractus, quam successionis revocare valeat. In Verbindung I. F. 8. pr. nulla ordinatione defuncti manente vel valente. Desgleichen §. hoc quoque. II. F. 9. 22. 26. §. Titius filias. II. F. 52.

(r) MÜLLER in Resol. pract. 66. 12. CRAMER in observat. jur. univers. III. §. 4.

198 III. Hauptst. Schlußfolgen. I. Abschn.

anstellen dürfe, damit aber, daß er solche unter-
lassen hat, seinen Nachkommen, die die näm-
liche Revokations-Klage anstellen dürfen, nicht
im mindesten präjudiciren könne. (s)

Wenn also auch wirklich, wie doch nicht seyn
kann, eine Präscription in Unserm Fall anwendbar
wäre, so kann sich doch selbige ohnmöglich weiter
erstrecken, als auf jedes der Nachkommen Lebzeit,
so daß durch den Tod des Verstorbenen seinem
nachkommenden Stammsvetter immer wieder eine
neue Verjährungszeit von dreißig Jahren, hin-
zu welchen er von seinen agestammten Rechten
gesetzlichen Gebrauch machen kann und darf, of-
fen bleibt, und dem Lehensherrn nichts weniger
als erlaubt ist, zum Nachtheil dieser Agnaten
die alte ihnen zu statten kommende Lehens-For-
mul ad effectum caducitatis abzuändern.

(s) CRAMER l. c. §. 5. STRYCK. *Examen l. feud.*
C. 20. qu. 19. 20.

B. Die

B.

Die Freyherrlich von Coudenhovische Expektanz
kann daher keine Statt haben.

I. Diese Expektanz ist wohl gültig, aber unstatthaft: und gebührte daher den rechtmäßigen Vasallen die Spolien-Klage gegen die eventuellen Mitbelehnten, wenn sie sich in Besitz des Lehens setzen wollten, welches jedoch — II. bey obiger der Sachen auseinandergesetzten Beschaffenheit nicht leicht zu befürchten ist.

Dieser Satz ist eine ohngezweifelte Folge von I. dem ersten. Die Gültigkeit dieser Expektanz kann man aus obigen Gründen nicht im mindesten anfechten, aber so lange noch Helmstädtische Agnaten vorhanden sind, kann doch solche nicht anders als unstatthaft behandelt werden, wenn nicht letzteren die Spolien-Klage (c) gleichsam mit Gewalt zu ihrer Verteidigung in die Hände gegeben werden wollte. Denn es ist doch nicht zu läugnen, daß jede Art Belehnung eines Dritten, wohin die eventuelle gewöhnlich mit Expektanz

N 4

(c) I. H. BOEHMER. *Jus Protestant.* L. II. Tit. XIII. §. 2. "Spolium est iniqua privatio possessionis, vel quasi possessionis quomodocunque facta." LEYSER. *Med. ad ff. I. Sp. 504.* "actus illicitus, quo aliena possessio quocunque modo intervertitur."

200 III. Hauptst. Schlussfolgen. I. Abschn.

pektanzen verknüpfte Belehnung gehört, und zumalen, wenn die Gewalt, sich selbst in den Besitz zu setzen, damit verliehen worden ist, denen noch lebenden Stammesvettern zum gefährlichsten Nachtheil gereichen müsse, und ihnen daher die rechtlichen Mittel, diesen Nachtheil von sich abzuwälzen, nimmermehr bekommen werden können. (u)

II. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß in Rücksicht aller obiger mit Benfall der Gesetze möglichst gründlich dargelegten denen Hefnstädtischen Stammesvettern zu statten kommenden Grundsätzen der höchste Lehenherr sowohl als sein nachgeordneter Lehenhof von dieser Condenhovischen Expektanz gerechtest abstehe, und eben sowohl die Expektativarien auf eine anderwärtige Weise entschädigen, als denen Hefnstädtischen Herren Agnaten Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden, zu welchem löblichen Ende die dermalige Lage des hierüber erhobenen Rechtsstreits völlig zu statten kommt.

(u) SCHRADER *de feud.* P. V. C. II. n. 42.
HARTMANN PISTORIS P. I. L. II. qu. 6. n. 37. sqq.

Zwei